

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftspacher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. A.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 18.

Sonnabend, den 3. März

1917.

Ämtlicher Teil.

Sofortige Anmeldung dienstuntauglicher Wehrpflichtiger.

Alle in der Zeit vom 2. August 1869 bis 8. September 1870 geborenen und im Kriege als dienstunbrauchbar ausgemusterten Wehrpflichtigen — ungediente wie gediente Leute — haben sich sofort unter Vorzeigung oder Vorlage ihrer Militärpapiere beim Bezirksfeldwebel in Glogau, Mühlstraße 24, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Nichtbefolgen der Aufforderung wird bestraft.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortsführend bekannt zu machen.

Lissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vortrag über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Am Sonnabend, den 3. März, ebends 8 Uhr, wird hier selbst im ev. Gemeindehaus der Hauptmann D. R. Andersch, Hauptmann für die Generalstabsgeschäfte beim Stabe des Gouvernements Posen, einen öffentlichen Vortrag über den „Vaterländischen Hilfsdienst“ halten. Zweck des Vortrages ist, das Interesse der Bevölkerung für den Gedanken und die Bedürfnisse des Vaterländischen Hilfsdienstes zu fördern, namentlich soweit seine Durchführung in der Garnison Lissa in Frage kommt. Alle Kreise der Bevölkerung, namentlich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Vereinsvorstände, werden zu diesem Vortrag eingeladen. Bei der Wichtigkeit des Hilfsdienstes für die gegenseitige Beendigung des Krieges ist zahlreiche Beteiligung erwünscht. Eintritt kostenfrei.

Lissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle hatte der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d.J. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr beantragt, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entgegengehalten werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Einkaufsstellen sind ermächtigt, bis zum Ablauf des 24. März 1917 für reine gesunde, trockene Gerste bis zu 15 Mark für den

Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszu-dreschen. Der Preis wird nach dem Droschgergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebnahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von 12,50 M. für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren und sie pfleglich zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 M., unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Lissa, den 11. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine

Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich. Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 1420) wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldspflichtig.

§ 2.

Meldpflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1. und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgelegt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schafstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genagelten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Bind-, Kork-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Gelfstoffen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Strasenschuhwerk aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

- d) für Kinder (Größe Nr. 27—25),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).
Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Kollleder jeder Art außer Kollack, aber einschließlich Kollgeveaux, ferner aus Kollbog-, Kollbog-, Kollbog- und Kollleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Strassenschuhwerk aller Art, soweit unter II oder IV genannt.

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalb- oder sonstigem Kollleder, Ziegen-, Schaaf-, Sämischer, Koll-, Firscheleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Strassenschuhwerk aus Ledleder

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Ledleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reiskieser aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Bugushauschuhe und Bugushantoffeln

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Ledleder (nicht Radluch) oder Wildleder (Sämischeleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung IX: Strass- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Holsaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Expeditur und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Aufnahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Expeditur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Expeditur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungskasse anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldearten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldearten Ia und IIa, allsonstigen Personen die Meldearten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldearten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldearten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungskasse behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungskasse.

Geheimer Rat Dr. Bentler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird hiermit bestimmt:

Alle im § 4 aufgeführten Meldepflichtigen haben den Bestand am 12. März 1917 auf den vorgeschriebenen Meldeformularen bei dem Magistrat in den Städten, bei dem Distriktskommissar auf dem Lande, anzumelden.

Die Formulare sind sofort bei den genannten Stellen anzufordern.

Die ausgefüllten Meldeformulare sind bestimmt bis zum 17. März 1917 an den Magistrat bzw. dem Distriktskommissar zurückzuleiten.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden nach § 7 obiger Bekanntmachung bestraft.

Lissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W.M. 111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4 K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bekandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 1. März 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Lagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), — in Wapen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. M. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:
"Baustoffrohstoffe gefascht, geschmitten, gebrochen, gehackt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall".

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:
"und ungeschmittenes Baustoffstroh auf dem Felde"
und in Absatz 6 die Worte:
"und für Baustoffstroh"

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. M. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. M., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 A aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stuhl der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:
"Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und"
durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. M. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.
Posen, den 21. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. M.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Gloden aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwenbet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Gloden mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzegloden.

Betroffen werden auch solche Gloden, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Gloden, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Auktions für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzegloden, deren Einzelgewicht unter 20 Kg. beträgt, in mechanisch betriebenen Glodenspielen, Gloden für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzegloden (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Straf-anstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Glättenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Gloden gießen oder gelungene Gloden umgießen oder die Bronzegloden, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzegloden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzegloden verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebende Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-amts oder der beauftragten Behörde erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weiterverbrauch der beschlagnahmten Bronzegloden bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzegloden unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzegloden werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzegloden, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln, Biertragebedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Ginn-gegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Eingiehung der beschlagnahmten Bronzegloden.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronzeglocken zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geldäuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 Kg. auf 2,00 Mark für das Kilogramm, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 Mark für das Geldäut;
- b) bei kleinen Geldäuten bis zu 665 Kg. auf 3,50 Mark für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Wahgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebauten gesamte Bronzegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und der Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriast. 34, endgültig festgelegt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und dem Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Entschieden können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
 2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
 3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebauten Bronzegewicht überschreiten würden.
- Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall- und Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Urkundenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 Mark vergütet.

*) Unter Geldäut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln. Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armekorps.
von Bock und Polach.

Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Semesterbeginn Anfang April und Anfang Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer 2½ Jahr. Schulgeld 75 Mark halbjährlich.

Borschule:

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse im Deutschen, Rechnen und Mathematik und 3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer ½ Jahr. Programme werden kostenlos und nimmt Anmeldungen entgegen:

die Direktion, Posen, Kreuzburgerstraße 5.

Bissa, den 27. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Maschinenbauschule zu Graudenz

nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf. Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstatttätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbauschule in Graudenz.

Bissa, den 27. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die von der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft bestellten Aufkäufer, die mit besonderen Ausweistarten versehen sind, bei dem Ankauf von Bohnen, Pflusken, Widen, Lupinen und Mais ausreichend zu unterstützen. Insbesondere haben die Guts- und Gemeindevorsteher den Aufkäufern anzugeben, wie groß die Anbaufläche der genannten Güllensfrüchte bei den einzelnen Besitzern ist und wieviel letztere ungefähr geerntet haben. Jeder Besitzer ist zur ungetragenen Ablieferung an die Aufkäufer verpflichtet.

Bissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Dem Bürgermeister Engel in Schwechau ist die Vertretung des erkrankten Distriktskommissars Trenner in Bissa übertragen worden.

Bissa, den 28. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Wirts Kluczynski zu Grune ist die Rinde ausgebrochen.

Bissa-Bez. den 22. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

4 neue Nähmaschinen

(Rang-, Schwing- und Ringschiffchen) verkaufe ich Plagmangels wegen zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Keine Grossistenware, sondern erstklassige deutsche Erzeugnisse.

Garantie: 30 tägige Probezeit.

Paul Kleiber,

Kaiser-Wilhelm-Straße 2.

Auskunfts-Büro Max Schimmelpennig G.m.b.H., m. Detektiv-Abteil.
bes. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Auktion von dreijährigen Sohlen.

Die Herrschaft Pempowo versteigert aus ihrer bewährten Remontezucht am

Montag, den 5. März 1917, mittags 12 Uhr
auf ihrem Gutshofe Eichhof

ca. 30 dreijährige Remonten
meistbietend gegen Barzahlung.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Halftern werden gegen Bezahlung geliefert.

Wagen werden auf Station Pempowo (an der Lissa-Krotoschin-Ostrowo er Bahn gelegen) auf Wunsch gestellt.

Die Güterdirektion.